

gemeinsam grenzenlos gestalten

INTERREG

Bayern – Österreich
2007-2013



WICHTIGE HINWEISE FÜR ANTRAGSTELLUNG UND ABRECHNUNG

Kleinprojektfonds OÖ/Bayern

im Rahmen des Programms

„Ziel 3 – Europäische Territoriale Zusammenarbeit“

INTERREG IV A

Deutschland/Bayern – Österreich 2007 – 2013



I. Antragstellung und Fördervoraussetzungen

- 1) Als Antragsteller können regionale und lokale Verbände, Vereine, Gemeinden, Schulen und dergleichen auftreten. Einzelbetriebe und Einzelpersonen können keine Anträge stellen.
- 2) Durch die Förderung sollen kleine grenzüberschreitende Projekte in der Programmregion und hier insbes. auch people-to-people Vorhaben ermöglicht werden. Grenzübergreifende Kontakte zwischen den BürgerInnen, Organisationen und Institutionen der Programmregion sollen verbessert werden.
- 3) Ein Projekt ist förderfähig, wenn es einem der folgenden Themenbereiche zugeordnet werden kann:
 - wirtschaftliche Zusammenarbeit
 - Tourismus- und Freizeitwirtschaft
 - Qualifizierung / Bildung
 - Natur und Umwelt
 - Zugang und Erreichbarkeit
 - Gesundheit und Sozialwesen
 - soziokulturelle Zusammenarbeit
- 4) Das Projekt ist grundsätzlich als ein grenzüberschreitendes Vorhaben zu planen und mit einem bayerischen / österreichischen Partner durchzuführen.
- 5) Das Gesamtkostenvolumen für das grenzüberschreitende Projekt darf max. € 25.000,- (=Kosten beider Partner!) betragen.
- 6) Die Förderintensität aus dem INTERREG IV A–Kleinprojektfonds beträgt max. 60% der förderfähigen Kosten und wird durch den Regionalen Lenkungsausschuss entschieden.
- 7) Jedes Projekt kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden. Die Voraussetzung für einen nochmaligen Antrag ist eine inhaltliche Aufwertung, eine räumliche oder inhaltliche Erweiterung, eine neue Zielsetzung, etc. des Projektes.
- 8) Eine Förderung wird insbes. nicht gewährt bei
 - Veranstaltungen, die keinen grenzüberschreitenden Bezug haben und Folgemaßnahmen nicht erkennen lassen
 - Veranstaltungen mit geringem innovativen, neuwertigen Ansatz
 - Betriebskooperationen auf einzelbetrieblicher Ebene
 - Projekte, bei denen bereits EU-Förderungen bewilligt wurden

9) Der Antrag muss schriftlich von beiden Partnern unterschrieben und elektronisch (per email) bei folgenden Stellen eingereicht werden:

EUREGIO Bayerischer Wald - Böhmerwald - Unterer Inn

Frau Kathrin Braumandl
Schlosssteig 1
D-94078 Freyung
Telefon.: ++49 (0)8551 / 57 - 269
Fax: ++49 (0)8551 / 57190
k.braumandl@euregio-bayern.de
www.euregio-bayern.de

Inn-Salzach-Euregio, Bayern e.V.

Frau Dr. Dorothea Friemel
Industriezeile 54
A – 5280 Braunau
Telefon: +43 7722 - 67350 8560
Fax: +43 7722 - 67350 8561

dorothea.friemel@inn-salzach-euregio.de
www.inn-salzach-euregio.de

Regionalmanagement OÖ GmbH

Geschäftsstelle Innviertel-Hausruck
Frau Mag. Silke Sickinger
Industriezeile 54
A-5280 Braunau/Inn
Telefon: ++43 (0)7722 / 65100 – 8143
Fax: + +43 (0)7722 / 65100 – 8144
silke.sickinger@rmooe.at
www.rmooe.at

Regionalmanagement OÖ GmbH Geschäftsstelle Mühlviertel

Frau Romana Sadravetz
Industriestr. 6
A-4240 Freistadt
Telefon: ++43 (0)7942 / 77188 – 257
Fax: ++43 (0)7942 / 77188 – 260
romana.sadravetz@rmooe.at
www.rmooe.at

10) Mit dem Projekt darf nicht vor der schriftlichen Antragstellung (Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle) begonnen werden.

II. Hinweise für die Zusammenarbeit

Die nachfolgenden Ausführungen gelten als Leitfaden für die Beurteilung der Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Projekten im Kleinprojektfonds.

Grundvoraussetzung für die Förderung eines Projektes aus INTERREG ist der Nachweis, dass die Projektteilnehmer mindestens bei zwei der folgenden Arten(Kriterien) zusammenarbeiten. Ein Kriterium gilt nur dann als erfüllt, wenn alle Unterpunkte angekreuzt werden können!

Gemeinsame Entwicklung / Ausarbeitung

- Alle Projektpartner tragen zur Projektentwicklung bei.
- Die Projektpartner legen die Projektumsetzung fest, d.h., gemeinsame Entwicklung von Zielen, Ergebnissen, Budget, Zeitplan und Verantwortlichkeiten für Aufgabenbereiche zur Zielerreichung.
- Die Projektpartner erarbeiten ihr gemeinsames Wissen und ihre projektspezifischen Erfahrungen sowie ihre gemeinsamen Erwartungen an das Projekt.

Gemeinsame Durchführung

- Der Lead-Partner trägt die Gesamtverantwortung für das Projekt, aber alle Projektpartner sind teilverantwortlich in die Umsetzung eingebunden.

- Jeder Projektpartner koordiniert seinen Aufgabenbereich und gewährleistet die Umsetzung der geplanten Aktivitäten, die Erreichung von Zwischenzielen und die Bewältigung von unerwarteten Schwierigkeiten.
- Jeder Projektpartner ist zumindest an einem Aufgabenbereich beteiligt.

Gemeinsames Personal

- Alle Projektpartner setzen ihr Personal zur Erfüllung ihres jeweiligen Aufgabenbereichs ein. Die anfallenden Personalkosten sollen von beiden Seiten der Grenze getragen werden (gilt nicht für externe Dienstleistungen).
- Alle Mitarbeiter koordinieren ihre Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich untereinander und tauschen regelmäßig Informationen aus.
- Unnötige Doppelfunktionen bei unterschiedlichen Partnern sind zu vermeiden.

Gemeinsame Finanzierung

- Das Projekt hat ein gemeinsames Budget mit den Partnern gemäß deren Aufgabenbereichen zugeordneten Finanzierungsanteilen. Grundsätzlich leisten alle Projektteilnehmer einen Finanzierungsanteil.
- Das Budget beinhaltet die Tranchen pro Jahr und Aufgabenbereiche.
- Die förderfähigen Projektkosten sowie die erhaltenen Fördermittel sind in einer gesonderten Buchhaltung der Projektteilnehmer eindeutig nachvollziehbar.

III. Fördervereinbarung und Abwicklung

- 1) Die Förderzusage ist nach Beschluss durch den Regionalen Lenkungsausschuss und nach Unterzeichnung der Fördervereinbarung verbindlich.
- 2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Die Projektpartner sind grundsätzlich verpflichtet, das gesamte Projekt vorzufinanzieren. Die Auszahlung der Förderung erfolgt dann nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen sowie eines ausführlichen Projektberichtes (vorgegebene Struktur) inkl. Dokumentation.
- 4) Eine Nachförderung von Projekten aufgrund von Planungsänderungen, -fehlern, Kostensteigerungen und dergleichen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den unvorhergesehenen Ausfall von anderen Förderquellen.
- 5) Die Publizitätspflicht der EU ist in jedem Fall einzuhalten. Bei Missachtung werden Fördermittel nicht ausbezahlt. Die Regionalen Kleinprojektfondsstellen stellen Ihnen gerne einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung!

IV. Weitere Hinweise

- 1) Der Unterstützungsnehmer nimmt die Hinweise im Antragsformular zur Kenntnis und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Antrages. Eventuelle Änderungen dieser Angaben, insbesondere jener des Kosten- und Finanzplanes sind unverzüglich der Einreichstelle bekannt zu geben. Bewusst falsche Angaben sind strafrechtlich relevant.
- 2) Im Falle einer widmungswidrigen Verwendung werden die Fördermittel sofort zur Rückzahlung fällig und verursachter Schaden ist dem Verwalter des Kleinprojektfonds zu ersetzen. Der Fördergeber behält sich entsprechende rechtliche Schritte vor.
- 3) Der Unterstützungsnehmer verpflichtet sich, die widmungsgerechte Verwendung zuerkannter Fördermittel durch ein Kontrollorgan des Landes Oberösterreich, des Freistaates Bayern bzw. der Förderstelle oder der Europäischen Kommission überprüfen zu lassen.
- 4) Der Unterstützungsnehmer erklärt, dass es sich bei dem zur Förderung eingereichten Projekt um ein sorgfältig geplantes und bearbeitetes Projekt handelt, bei dessen Erstellung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit streng beachtet wurden. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Förderung projektgebunden ist und nicht der Projektträger als Person Gegenstand der Förderung ist. Diesem Grundsatz muss im Fall einer Eigentumsübertragung, einer Veräußerung oder der Aufgabe der Verfolgung des Projektzieles Rechnung getragen werden.
- 5) Der Unterstützungsnehmer erklärt sich einverstanden, dass die Daten des Förderantrages elektronisch erfasst und in den Organen der Regionalen Kleinprojektfondsstellen beraten sowie der abwickelnden Abteilung der Oberösterreichischen Landesregierung und des Freistaates Bayern sowie der Verwaltungsbehörde des INTERREG Programms Bayern-Österreich zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig wird die Förderstelle ermächtigt, erforderliche Auskünfte und Abschriften für die Bearbeitung des Förderansuchens bei Behörden, Ämtern und anderen Stellen einzuholen, bzw. beim Förderungswerber einzufordern. Im Falle einer Förderung ist der Unterstützungsgeber ermächtigt, projektbezogene Angaben und Darstellungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.
- 6) Die Originalbelege des Verwendungsnachweises der Fördermittel müssen beim Leadpartner bis 31.12.2022 aufbewahrt werden.